

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Oskar-von-Miller- und Marktoberdorfer Straße

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan mit Bescheid vom 2.9.1982, AZ: 222/2-6102 WM 25-2 genehmigt. Der Stadtrat beschloß am 12.10.1982, die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen und Hinweise zu erfüllen.

Satzung, Begründung und Plan liegen im Stadtbauamt, Rathaus, II. Stock, auf. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 44 c BBauG:
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) gemäß § 155 a BBauG:
Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, wäre darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig (§ 12 Bundesbaugesetz).

Schongau, den 22.10.1982
STADT SCHONGAU

An die
Schongauer Nachrichten

mit der Bitte um Veröffentlichung in
einer der nächsten Ausgaben.

Schongau, den 22.10.1982
STADT SCHONGAU

Georg Handl
Bürgermeister

Georg Handl
Bürgermeister